

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Management im Gesundheits-, Sozial- Rettungswesen
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 8. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2
Ziel des Studiums**

Ziel des Studiums ist die Ausbildung für das Management in Institutionen im Gesundheits-, Pflege-, Rettungs- und Sozialwesen, auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher sowie gesundheits-, pflege- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse, branchenspezifische Fragestellungen differenziert und sachkundig bearbeiten können.

Im Einzelnen erwerben die Studierenden *fachliche Kompetenzen* für das Management in Institutionen im Gesundheits-, Pflege-, Rettungs- und Sozialwesen differenziert Herausforderungen zu analysieren und für das Management von Einrichtungen aufzubereiten. Die Studierenden erwerben *methodische Kompetenzen*, Lösungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Modelle transparent und nachvollziehbar zu erarbeiten sowie die Fähigkeit, die Ergebnisse für verschiedene Ebenen adressatengerecht zu kommunizieren. Dazu entwickeln die Studierenden *soziale Kompetenzen*, in ethisch herausfordernden Entscheidungssituationen verantwortungsbewusst und nachhaltig zu handeln sowie sich im komplexen Gesundheits- und Sozialsystem auch unter Berücksichtigung technologie- und kommunikationstechnischer Bezüge sowie in den Bezügen des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement einen unabhängigen, analytisch fundierten Standpunkt zu erarbeiten.

Insgesamt wird auf eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung geachtet, welche es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, in vielfältigen Bereichen und Branchen des Gesundheits- und Sozialwesens zu arbeiten. Die Studie-

renden werden befähigt, gehobene Arbeiten im Tagesgeschäft auszuführen, Projekte kompetent umzusetzen und Expertenwissen einzubringen. Zudem sollen die Absolventinnen und Absolventen die Leitung kleinerer Institutionen sowie verschiedenste Managementaufgaben in Unternehmen und Organisationen übernehmen können. Der modulare Studiengang ermöglicht den Studierenden ihren Neigungen entsprechend, differenzierte Abschlussprofile zu erlangen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) angeboten, von denen die Studierenden drei auszuwählen haben:
 1. Individuelles Gesundheitsmanagement
 2. Angewandte Gesundheits- und Sozialökonomie
 3. Angewandtes Gesundheitsmanagement - betrieblich und regional
 4. Angewandtes Nachhaltigkeitsmanagement und Ethik
 5. Internationale Gesundheits- und Sozialsysteme
 6. Digitalisierung im Gesundheits- und Sozialwesen
 7. Struktur und Finanzierung des Rettungswesens

Die Wahl der Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) ist bis zum Ende des vierten Studiensemesters zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden von der zuständigen Prüfungskommission drei Kompetenzfeldern zugeordnet. Es gibt kein Anrecht, dass ein bestimmtes Kompetenzfeld jedes Semester wiederholt wird. Der Eintritt in das Kompetenzfeldstudium (Schwerpunktstudium) setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das fünfte Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einer Institution im Gesundheits- Pflege-, Rettungs- oder Sozialwesen sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden.
Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland geleistet werden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.
- (3) Studierende, die aufgrund der Entfernung des Praktikumsortes von der Hochschule die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Praxissemesters nicht zu den vorgesehenen Terminen besuchen können, müssen diese in einem anderen Semester erbringen.
- (4) Das Praktikum im Betrieb wird durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin betreut; alternativ erfolgt die Betreuung durch den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.

§ 5 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Jedem Modul werden Leistungspunkte in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen als auch die ECTS-Punkte (Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module werden entweder als Pflichtmodule, fachbezogene Wahlpflichtmodule, allgemeine Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule angeboten:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Fachbezogene Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppe alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachbezogenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
1. die Zahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Fach und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer (Modulhandbuch),
 4. die fachbezogenen Wahlpflichtveranstaltungen mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und Lehrveranstaltungsart,
 5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

- M-01 Forschung und Wissenschaft,
- M-03 BWL im Gesundheits- und Sozialwesen

erstmals angetreten haben. Diese Prüfungen sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 8 Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 9 Bachelorarbeit

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der Wirtschaftspsychologie auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Punkte erreicht hat. Themen werden von Professoren und Professorinnen der Fakultät vergeben. Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und beträgt regelmäßig 3 Monate. Im Übrigen finden die Regelungen zur Bachelorarbeit in der APO der Technischen Hochschule Deggendorf Anwendung.

§ 10 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet. Die Note „nicht ausreichend“ kann nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet hat und alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11 Bachelorprüfungszeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen beschreibt.

§ 12 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module und Kurse der theoretischen Studiensemester (ohne Studienschwerpunkte)

Modul Nr.	Modul	Kurs Nr.	Kurs	Art	SWS	interne Work-load pro Kurs in ECTS	ECTS pro Modul	Art der Prüfung / Dauer in Min.
M-01	Forschung und Wissenschaft	M1101	Mathematik	SU,Ü	3	4	8	schrP 120
		M1102	Statistik 1 und Forschung	SU,Ü	3	4		
M-02	Grundlagen und Strukturen des Gesundheits-, Rettungs- und Sozialwesens	M1103	Terminologie, Klassifikation und Modelle von Gesundheit und Krankheit	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
		M1104	Gesundheits- und Sozialpolitische Rahmenbedingungen	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-03	BWL im Gesundheits-, Rettungs- und Sozialwesen	M1105	BWL im Gesundheits- und Sozialwesen	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-04	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	M1106	Mikro- und Makroökonomik	SU,Ü	2	3	6	schrP 90
		M1107	Verhaltensökonomik	SU,Ü	2	3		
M-05	Psychosoziale Kompetenzen - Grundlagen	M1108	Psychosoziale Kompetenzen	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-06	Rechtliche Grundlagen I	M2101	Sozialgesetzgebung, Zivilrecht, Arbeitsrecht, Gemeinnützigkeit, RK-spez. Gesetze und spez. Steuern	SU,Ü	4	5	5	StA
M-07	Qualitative und Quantitative Methodologie	M2102	Statistik 2	SU,Ü	3	4	8	PStA
		M2103	Qualitative Methoden	SU,Ü	3	4		
M-08	IT im Gesundheits- und Sozialwesen	M2104	IT im Gesundheits- und Sozialwesen	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-09	Fallstudienprojekt im Gesundheits- und Sozialwesen	M2105	Projektarbeit	SU,Ü	4	5	5	StA
M-10	Ethische Fragen im Gesundheits- und Sozialwesen	M2106	Ethik und Nachhaltigkeit	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-11	Transkulturelles Management	M2107	Transkulturelle Kompetenzen	SU,Ü	4	5	5	StA
M-12	Rechnungswesen und Bilanzierung	M3101	Rechnungswesen (intern/extern), Bilanzierung	SU,Ü	4	5	5	schrP 90

M-13	Fachsprache Englisch	M3102	Fachenglisch (B2/C1)	SU,Ü	4	4	4	schrP 90
M-14	Rechtliche Grundlagen II	M3103	Governance, Compliance und Risk Management, EU Recht; PRME, Vergaberecht	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-15	Unternehmensführung und Organisation	M3104	Unternehmensführung und Organisation	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-16	Personalmanagement	M3105	Personalmanagement & Personaldiagnostik	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-17	Organisations-Analysen und Entwicklung	M3106	Organisations-Analysen und Entwicklung	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-18	Finanz- und Investitionsmanagement	M4101	Finanz- und Investitionsmanagement	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-19	Grundlagen Logistik	M4102	Logistik	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-20	Grundlagen Marketing	M4103	Marketing	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-21	Controlling	M4104	Controlling	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-22	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	M4105	AWP	SU,Ü	2	2	2	schrP 60/PStA
M-23	Gesundheits- und Sozialökonomie	M4106	Gesundheits- und Sozialökonomie, Förderpolitik	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-24	Gesundheits-, Sozial- und Förderleistungen	M4107	Gesundheits-, Sozial- und Förderleistungen	SU,Ü	4	5	5	schrP 90
M-25	Psychosoziale Kompetenzen - Vertiefung	M7101	Führungsverantwortung und psychische Gesundheit;	SU,Ü	4	5	5	StA
M-26	Fallstudienprojekt: Digitales Marketing	M7102	Fallstudienprojekt: Digitales Marketing	SU,Ü	4	5	5	PStA
M-27	Bachelor-Thesis	M7103	Bachelor-Thesis			12	12	
			Gesamt		110		150	

**Übersicht über die Module und Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder
(3 Kompetenzfelder sind zu wählen)**

Modul Nr.	Modul	Kurs	Art	SWS	interne Work-load pro Kurs in ECTS	ECTS pro Modul	Art der Prüfung / Dauer in Min.
Kompetenzfeld: Individuelles Gesundheitsmanagement							
M-28	Gesundheitspsychologie , -kommunikation und -pädagogik	M6101	SU/Ü	4	5	5	schrP 90
M-29	Praxis des Gesundheitscoachings und -beratung	M6102	SU/Ü	4	5	5	StA
Kompetenzfeld: Angewandte Gesundheits- und Sozialökonomie							
M-30	Gesundheitsökonomische Evaluationen	M6103	SU/Ü	4	5	5	schrP 90
M-31	Fallstudie aus der Gesundheits- und Sozialökonomie	M6104	SU/Ü	4	5	5	StA
Kompetenzfeld: Angewandtes Gesundheitsmanagement – betrieblich und regional							
M-32	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	M6105	SU/Ü	4	5	5	StA
M-33	Betriebliches und regionales Gesundheitsmanagement, Personal- und Organisationsentwicklung	M6106	SU/Ü	4	5	5	schrP 90
Kompetenzfeld: Angewandtes Nachhaltigkeitsmanagement und Angewandte Ethik							
M-34	Nachhaltigkeitsmanagement und Ethikberatung	M6107	SU/Ü	4	5	5	StA
M-35	Fallstudie Nachhaltigkeitsmanagement und Ethikberatung	M6108	SU/Ü	4	5	5	schrP 90
Kompetenzfeld: Internationale Gesundheits- und Sozialsysteme							
M-36	Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung	M6109	SU/Ü	4	5	5	StA
M-37	Gesundheits- und Sozialsysteme in Europa	M6110	SU/Ü	4	5	5	schrP 90
Kompetenzfeld: Digitalisierung im Gesundheits- und Sozialwesen							
M-38	E-Health	M6111	SU/Ü	4	5	5	schrP90
M-39	Fallprojektstudie: E-Health	M6112	SU/Ü	4	5	5	StA

Kompetenzfeld: Struktur und Finanzierung des Rettungswesens							
M-40	Struktur, Finanzierung und Bedarfsplanung (föderale Strukturen)	M6113	SU/Ü	4	5	5	schrP90
41	Landrettung; Katastrophenschutz, Bergrettung, Luftrettung (internationale Katastrophenhilfe) PSNV	M6114	SU/Ü	4	5	5	StA
Gesamt				24	30	30	

Praktisches Studiensemester

Modul Nr.	Modul	Kurs Nr.	Kurs	Art	SWS	ECTS pro Modul	Art der Prüfung / Dauer in Min.
M-42	Praxissemester	M5101	Praktikum (20 Wochen)	--	--	30	--
		M5102	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV) 1	S,Ü	2		Kl o. StA o. mdLN 15min
		M5103	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV) 2	S,Ü	2		
		Gesamt			4	30	

Gesamt Theoriesemester	110	150
Gesamt Kompetenzfelder	24	30
Gesamt Praxissemester	4	30
Gesamt Studiengang	138	210

Abkürzungen:

BA:	Bachelorarbeit
ECTS:	European Credit Transfer System
Kl:	Klausur
LN:	Studienbegleitender Leistungsnachweis
mdl:	Mündlich
mE:	mit Erfolg
P:	Prüfung
Pr:	Praktikum
PStA:	Prüfungsstudienarbeit
Ref:	Referat
S:	Seminar
schr:	Schriftlich
StA:	Studienarbeit: Umfang 10-15 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen
SU:	Seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunden
Ü:	Übung